

Satzung Chungun e.V

überregionaler Verein für traditionelles Taekwon-Do, Selbstverteidigung und Gesundheitsbildung

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namen CHUNGUN e.V. - überregionaler Verein für traditionelles Taekwon-Do, Selbstverteidigung und Gesundheitsbildung - im folgenden "Verein" genannt.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 82256 Fürstenfeldbruck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck bzw. München eingetragen.

3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Ausübung und Verbreitung des traditionellen Taekwon-Do (TKD) unter Einbeziehung von Aspekten der Selbstverteidigung und fernöstlicher Lebensphilosophie, sowie körperliche Betätigung. Das wesentliche Ziel ist es, ganzheitlich die Gesundheit zu fördern, sowohl in Prävention als auch in Rekonvaleszenz. Zu diesem Zweck bietet der Verein sowohl praktische Übungen an (aktives Training), als auch Schulungsveranstaltungen um die notwendigen theoretischen Grundlagen zu vermitteln. Am Kursangebot können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nichtmitglieder teilnehmen.

2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach §2 und §6 dieser Satzung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 € im Jahr erhalten (Ehrenamtszuschale, § 3 Nr. 26a EStG), sofern dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist. Die Zuwendung darf im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (spätestens also am 30.09. des Geschäftsjahres) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat mit eingeschriebenem Brief schriftlich zu erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw., ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
Entlastung des Vorstands,

(im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand per Email an die dem Verein zuletzt benannte Email Adresse und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands (im Wahljahr),

Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr),

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich eingereicht werden. Spätere - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen

Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden darf.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung erforderlich.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
ein Vorsitzender
ein Schatzmeister
ein Schriftführer

2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 Genannten. Zur geschäftlichen Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzelpersonlich berechtigt. Bei Abschluss von Verträgen, deren Wert 2.500,00 EUR übersteigt, ist die Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, darunter der Vorsitzende. Bei gerichtlicher Auseinandersetzung wird der Verein von einem Vorstandsmitglied vertreten. Übersteigt der gerichtliche Streitwert 2.500,00 EUR, ist die gerichtliche Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, darunter der Vorsitzende.

4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit berechtigt, einen oder mehrere Beisitzer zu benennen. Die Funktion eines Beisitzers ist beratend. §2 Abs. 7 wird auf Beisitzer entsprechend angewendet. Die Amtszeit endet jeweils mit der Vorstandswahl.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer sind außerhalb der Vereinsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Fürstfeldbruck, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Haftung des Vereins

1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, Mitglieder und Vorstand haften nicht mit ihrem Privatvermögen

2) Die Haftung gegenüber Mitgliedern beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen, die von abgeschlossenen Versicherungen übernommen werden. Das jeweilige Mitglied bzw. der Kursteilnehmer verzichtet auf jegliche weitere Ansprüche

3) Bei schriftlichen Vertragsschlüssen des Vorstandes ist die Haftungsregelung nach Satz 1 im Vertrag festzuhalten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.2016 beschlossen.